

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 11

Artikel: Versuch über den Bettel

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. August 1909.

Nr. 11.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Versuch über den Bettel.

Von Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich I.

Von dem modernen, durch Anwendung wirtschaftlicher Erkenntnisse gehobenen armenpflegerischen Standpunkte aus betrachtet, erscheint der Bettel als eine illegitime Form der Einkommensbeschaffung, die den direkten Gegensatz zur „Arbeit“ darstellt. Der Bettel hat insofern lediglich wirtschaftswidrigen, nach der älteren Auffassung nicht nur polizeiwidrigen, sondern sogar strafrechtlichen Charakter. Im Oldenburgischen ist man noch ganz neuerdings dazu gekommen, nicht nur den Bettler, sondern auch den privaten Geber zu bestrafen. Es ist richtig, vom Polizeistandpunkt aus macht sich der private Geber so gut wie der Nehmer schuldig. Strafrechtlich erscheint aber der Bettel insbesondere als Unfug oder als Ungehorsam gegen die allgemeinen oder besondern Anordnungen der öffentlichen Unterstützungsbehörde, der Armenpflege. Wenn man indessen die Anordnungen der Armenpflege kritisch untersucht, so wird man von selbst auf die den Bettel seines Strafmomentes entkleidenden Umstände stoßen, die darin liegen, daß gerade die Haltung der Armenbehörde selbst keineswegs als zweckmäßig erklärt werden kann. Vielfach, aber nicht immer, mag sie ihre Begründung in dem veralteten Armengesetze finden. Die strafrechtliche Strafwürdigkeit des Bettels hängt vor allem auch von den mehr oder weniger zureichenden Anordnungen und Fürsorgemaßnahmen der Unterstützungsbehörde ab. Diese können in concreto derart zweckwidrig sein, daß durch sie gerade zum Bettel gezwungen wird. Im allgemeinen möchte ich nicht sagen, daß sich das Verhalten der Armenpfleger bei uns immer davon fernhalte, indirekt durch wesentlich negativ indizierte Verfügungen am Bettel nicht mit schuld zu sein. Man verläßt sich dabei allzusehr darauf, daß der Bettel ja verboten sei und bedenkt nicht, daß dieses Verbot, das allerdings besteht, nicht genügend abschreckt, wenn und wo einerseits die Handlungen der Armenpfleger nicht immer zweckmäßig sind, und anderseits das Publikum in allgemeiner Wohltätigkeit nach seiner Art zu machen, noch gewohnt ist. Mit dem Publikum ist eben in solchen Dingen nicht zu rechnen. Es erübrigt einzig, den Ursachen des Bettels systematisch nachzugehen und dort einzugreifen. Mit nichts will ich für den Bettel die Straflosigkeit herbeiführen. Vielmehr muß er bestraft sein, aber erst dann, wenn die Anordnungen der Armenpflege vergeblich rationelle gewesen sind, was eben noch sehr und vielfach nicht der Fall ist.

Trotz unseres landesüblichen Humanitätsgefühls haben wir es doch nachgerade dazu gebracht, daß bei uns für gewöhnlich, das Erscheinen des Bettlers an der Tür keine willkommene Störung des Alltags bildet. Auch nicht mehr als romantische Belebung des Städtebildes vermag es zu wirken. Unser Bettler will nicht und versteht es auch nicht, ein gewisses ästhetisches Moment in seinen Gewerbebetrieb zu bringen, geschweige daß eine Kunstübung damit verbunden wäre. Dies mag in frühern Zeiten auch bei uns anders gewesen sein, wie es zum Teil noch heute in den romanischen Ländern vorkommt. Wir weinen dem aber keine Träne nach. In der Regel also empfinden wir den Bettel als lästig. Nichtsdestoweniger gibt es aber auch bei uns noch Leute genug, die ihn sozusagen nicht entbehren möchten, da er ja doch eine ebenso gedankenlose als bequeme und billige „Wohltätigkeit“ ermöglicht. Dies um so mehr, als die Betätigung bei der Armenpflege nachgerade eine Sache ist, die wesentlich mehr voraussetzt und erfordert, als etwas Herz und Verstand. Wer sich billig einen sozialen Ablasszettel leisten will, kommt bei der Armenpflege als freiwilliger Helfer nicht auf seine Rechnung. Solchen „auch sozialen“ Mitmenschen kommt der Bettel auf halbem Wege entgegen. Das Verhältnis des Gebers zum Empfänger gleicht dem „Geschäft“ wie ein Haar dem andern.

Der Bettler hat bei uns und unter unsern durchaus nüchternen Anschauungen an Romantik, an Sensation mindestens so viel eingebüßt, als er an Frechheit und Gaunerhaftigkeit durchschnittlich gewonnen hat. Von Bettlerstolz zu sprechen, dazu dürfte bei uns heute sehr selten begründeter Anlaß sich finden.

Was heute für die Klienten der Armenpflege keineswegs gilt, nämlich, daß eine Unterdurchschnittlichkeit der natürlichen Ausstattung als Grund der Hilfsbedürftigkeit wirksam sei, das darf bei den Bettlern tatsächlich als die Regel bildend angenommen werden. Mindestens ist die Psyche des Bettlers fast ohne Ausnahme ein havariertes Wesen.

Die Dialektik, mit der der Bettler „sicht“, erscheint zwar als „modern“, aber nichtsdestoweniger als schwach. Zumeist wird mit der Milieuthorie operiert. Das heißt, immer sind es die Umstände gewesen, oder dann die Gesellschaft, die die Schuld an dem Unglück der Bettler trägt. Von Charakter oder von Persönlichkeit braucht dieser Art keine Rede mehr zu sein. Einfacher läßt sich die Sache gewiß nicht mehr machen. Ob die Psyche des einzelnen Bettlers durch die materialistischen Verelendungsdogmen, oder durch die wirkliche natürliche Auslese im Sinne Darwins geworden, was sie ist: ein traurig, havariertes Ding — das kann uns wenig interessieren. Kann es sich doch wohl nie darum handeln, dem Bettelwesen durch besondere Maßnahmen zu höherer Qualität zu verhelfen. Vielmehr wird sich die Therapie, nach dem wirklichen Stande der realen Dinge sich richtend, folgerichtig mit erheblich reduzierten geistigen Unkosten einrichten lassen. Allerdings, je besser wir das Bettelwesen an sich erkannt haben, um so besser werden wir mit dem einzelnen Bettler fertig zu werden wissen. Weil wir seine Lage durchschauen und so imstande sind, seinen Fall rasch und sicher in rationeller und wirtschaftlicher Weise zu erledigen. Die Behandlung der Bettler seitens der Unterstützungsinstanz muß immer unzweifelhaft zweierlei erkennen lassen. Einmal vollkommene Beherrschung des Totals der auf dem Platz wirklich vorhandenen Bettelchancen, sodann vollendete Konkurrenzfähigkeit mit der örtlichen Privatwohltätigkeit.

1. Die sichere Beherrschung der Möglichkeiten des Bettels wird den handelnden Armenpfleger davor bewahren, in den gewöhnlichen Fehler behördlicher Erledigung von Bettelfällen zu verfallen; nämlich da abzuweisen, wo die Abweisung rein nichts weiter bedeutet, als eine nur formelle Abfertigung oder Geschäftserledigung. Es ist eine erwiesene Sache, daß derartige formelle Erledigungen zur Vermehrung des Bettels beitragen, indem die Bettler dann die Unterstützungsinstanz meiden und sich an die Privaten auf der Straße und im Hause halten. Sie haben so erst noch eine sehr wirksame Waffe gewonnen, weil sie dann mit Recht sagen können, „wir sind bei der Armenpflege abgewiesen worden“. Mit Bereitwilligkeit, ja mit Begier, geht der Private darauf ein, hält sich dann für geradezu

berechtigt, seinerseits an Stelle der Pflege zu handeln, nach seinem Gutdünken. Er empfindet ein Wohlgefühl, dem Fall besser gerecht zu werden, als die Pflege. So erkundigt er sich bei der Armenpflege nicht einmal nach den Gründen der Abweisung oder überhaupt darnach, ob der Bettler vorher wirklich da gewesen sei.

Die Armenpflege, sofern sie im Ernste dem Bettel auf den Leib rücken will, sofern sie auch das Publikum schulen will in der richtigen Behandlung der Bettler, muß ihr Verhalten in diesen Dingen so einrichten, daß allgemein und als feststehend bekannt ist, daß **jedes** Gesuch eines Hülfsuchenden sofort behandelt wird. Der Bedürftige sowohl, wie der Private muß sicher wissen, nicht nur vom Hörensagen, sondern aus eigener Erfahrung, daß man bei der Armenpflege sofort zu seiner Sache kommt. Der Bedürftige insbesondere muß wissen, daß es für ihn wirtschaftlicher ist, sich direkt bei der Pflege zu melden, statt herumzubetteln. Ist doch Betteln weder sehr angenehm, noch auch ohne Gefahr, noch endlich immer rentabel.

Wenn die Armenpflege sich dieses Renommé erworben hat und es festzuhalten versteht, dann hat sie dem Bettel seine wirtschaftliche Existenzberechtigung genommen. Nicht daß dann nicht mehr gebettelt wird, aber wer dann noch bettelt, der war vorher sicher nie bei der Armenpflege. Ein solcher wird entweder beim Betteln ungewöhnlichen Erfolg haben, oder dann sehr rasch unfreiwillig mit der Armenpflege zusammenkommen. Daß hin und wieder noch bedeutender Erfolg dem Bettel höhern Stils winkt, ist sicher. Allein dieses Genre nähert sich dem strafrechtlichen Betrug bis zur Unterschiedslosigkeit.

Es wäre nun aber falsch, zu glauben, unsere Praxis bestehe einfach darin, jedes irgendwie formulierte Gesuch ohne weiteres zu bewilligen und überhaupt keine Abweisung zu verfügen. Dem ist nicht so. Vielmehr muß die Abweisung positiv dann erfolgen, wenn offensichtlich ein bloßer Versuch, die Armenkasse zu schröpfen, etwas zu ergattern, vorliegt — auch dann, wenn nach ausreichender Unterstützung noch ein Übriges verlangt wird, — endlich dann, wenn eine vernünftig bemessene und formrichtig gewährte Hülfe mißbraucht worden ist und trotzdem ein neues Gesuch riskiert wird. Aber sogar solche Abweisungen gipfeln nicht in einer Negation, in einem einfachen Nichtstun, sondern sie stellen eine Abschlußhandlung dar, deren Erfolg in der erzwungenen Ausschaltung des Fehlbaren beruht.

2. Falsch wäre folgerichtig auch, zu meinen, daß unsere Praxis ein lawinenhaftes Anschwellen der Ausgaben bedinge und bedeute. Ganz abgesehen davon, daß durch unsere Behandlung der mittellos, arbeitslos und obdachlos An- und Durchreisenden, der Arbeit und Obdach Suchenden des Platzes überhaupt, der mittellos aus Straf- und Krankenanstalten Entlassenen, der Verunfallten, plötzlich Erkrankten, der durch Katastrophen (Brandfälle z. B.) Betroffenen, auch der verlassenen, ausgesetzten Kinder und überhaupt hilfloser Minderjähriger — die öffentliche Sicherheit von Leben und Eigentum und die öffentliche Sittlichkeit mehr gefördert wird, als durch Polizeimaßnahmen und Polizeientfaltung, ganz abgesehen davon, ist zu betonen, daß die natürliche und intensive Bremse der Ausgabenbewegung die vorhandene Disziplin des Publikums ist. So lange und so weit die Anordnungen der Unterstützungsinstanz mit Hülfe erhobener gedankenloser Almosen Privater paralytisch werden kann, so lange und so weit müssen die Ausgaben der Unterstützungsinstanz wachsen, andernfalls abnehmen. Die Instanz **muß** unter allen Umständen die Konkurrenz der Privaten im Almosengeben d. h. im Unterstützen niederkämpfen, sie muß Sieger bleiben und muß endgültig alle Kundschaft auf sich konzentrieren, um dann aber auch damit ebenso ruhig wie sicher aufzuräumen.

Bettler gibt es nur den privaten Almosengebern gegenüber. Vor der Unterstützungsinstanz ist der Hülfsbedürftige niemals Bettler, der Nichthülfsbedürftige auch nicht, denn er erhält nichts — oder, wenn er hat die Instanz betrügen können, wird er unfehlbar strafrechtlich verfolgt. Mit dem Verschwinden der privaten Almosengeberei hört der

Bettel unfehlbar auf. Die Almosengeberei paralyisiert die Armenpflege und macht den Hilfsbedürftigen zum Bettler.

Es soll keineswegs bestritten werden wollen, daß im Publikum eine ständige und kräftige altruistische Tendenz lebendig ist und sich zur Geltung zu bringen trachtet. Es soll auch ohne Hintergedanke zugegeben werden, daß alle Armenpflege aus diesem Born schöpft und schöpfen muß. Es soll vielmehr nur bedauert werden, daß die Armenpflege diesen Born nicht ausschöpft, d. h. nicht das ihr rechtmäßig zukommende Teil zu erlangen vermag oder versteht. Weil die praktische Moral und Sittenlehre der Schule und der Bildungsanstalten die Bedeutung der Armenpflege verkennen und ignorieren — bleibt sie dem Publikum terra incognita, kommt sie in den Geruch, eine Art Geheimkunde zu sein; sie wird „unpopulär“. Aber es ist nicht Sache des Armenpflegers, zu belehren, aufzuklären, sondern Sache der öffentlichen Bildungs- und Lehranstalten, von Schule und Kirche.

So kommt es, daß aus jenem Born neben der Armenpflege auch der Bettel schöpft und schöpfen kann, natürlich zum direkten Schaden der erstern und mit den indirekten sozialwidrigen Folgen der Almosengeberei, die genugsam bekannt sein sollten und könnten.

So kommt es, daß das Problem des Bettels heutzutage unter geschichtsphilosophischem Gesichtswinkel als ein Aufklärungsproblem erscheint. Der Bettler sowohl, als der Almosengeber — der eine ohne den andern undenkbar und unmöglich — sind heute als Rückständigkeiten, als atavistische Nesterscheinungen zu taxieren, die verschwinden werden und müssen. Und zwar um so rascher, je baldiger ein ganz kurzes, modernes Kapitel „Ethik des Almosens“ dem öffentlichen Unterricht in Sitte und Moral einverleibt wird.

Diese Ethik des Almosens wird wesentlich nichts anderes enthalten, als folgende prinzipielle Anweisung: „Wenn Du Dich eines Hilfsesuchenden nicht voll und ganz persönlich und pekuniär bis ans Ende annehmen kannst und willst, was kaum der Fall sein wird, so weise ihn unfehlbar und sofort an die Armenpflege — unterstütze aber so viel, als Du irgend kannst, an Deinem Orte die vorhandene oder zu erstrebende freie und großzügige Armenpflege“.

Vor allen Dingen wendet sich dieser Imperativ gegen alles zeitlich und örtlich gelegentliche, zusammenhanglose, quantitativ rein zufällige und in der Form geradezu unappetitliche (um es recht deutlich zu sagen) alles Almosengebens.

Es folgt e contrario für die Armenpflege die verbindliche Anweisung: Der einmal an Hand genommene Fall muß unter allen Umständen durchgeführt werden.

Das biologische Prinzip in der Philanthropie.

In der vorzüglichen Einleitung zur Darstellung der Philanthropie des eidgenössischen Standes Wallis (Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Schweiz. Statistik“, Jahrgang 1908), die auch für den Fachmann des Interessanten die Fülle bietet, schreibt der Verfasser, Dr. E. Anderegg, daß durch den in der Geschichte unseres schweizerischen Armenwesens hervorragend bedeutsamen Tagatzungsbeschuß von Baden vom 30. September 1551, das in der Ethik anerkannte biologische Prinzip auch in der Philanthropie zur Geltung gelangt sei.

Der erwähnte Tagatzungsbeschuß bestimmt, daß „jeder Ort, auch die drei Bünde (Graubünden) und Wallis und alle Vogteien, jeder Flecken, jede Kirchhore seine Armen selbst, nach jedem Ortsvermögen zu erhalten hat“. Dr. Anderegg erblickt darin nichts anderes als die Einführung des Unterstüßungswohnsizes.

Dieses passive Armenrecht des Wohnsitzes an und für sich fand seine Grenze in dem „Vermögen“. „Zum Schutze vor zu großer Armenlast mußte das Recht auf Unterstüßung an das Ortsbürgerrecht geknüpft werden.“ „Damit war die Armenpflege jenem biologischen Prinzip wieder entrückt“.

„Die Helvetik schuf die auf das Niederlassungsrecht begründete Einwohner- oder